

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0140-I.2/2017
zu GZ. BMJ-Z10.065/0020-I5/2017

SB: Att. Mag. Wimberger, BA/Att. Mag. Röthlin, MAIS

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: BMJ: team.z@bmj.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebühren gesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem vom BMJ übermittelten Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatstiftungsgesetz und das Gerichtsgebühren gesetz geändert werden (Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017 – PSG-Nov 2017) wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und

Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)" (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 4, zu § 19 Abs. 8:

- „(8) Wenn eine Privatstiftung oder eine rechtsfähige Stiftung nach ausländischem Recht ein Unternehmen im Sinn des § 244 UGB beherrscht, haben das oder die Tochterunternehmen mit Sitz im Inland im Anhang ihre Geschäfte mit der Stiftung und anderen nahestehenden Unternehmen im Sinn der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 befreifend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABI. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards nach § 238 Abs. 1 Z 12 UGB auch dann offenzulegen, wenn die Geschäfte marktüblich sind. Ein Tochterunternehmen ist von dieser Verpflichtung befreit, soweit die Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen in einem veröffentlichten Dokument der Stiftung ersichtlich sind und das Unternehmen auf diese Tatsache sowie darauf hinweist, wo dieses Dokument erhältlich ist.“

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 9, zu § 18 Abs. 8:

- „Zu **Abs. 8**: Umgekehrt soll ein Tochterunternehmen, das von einer „nicht transparenten Einheit“ kontrolliert wird, die Geschäfte mit dieser kontrollierenden Einheit unabhängig von der Fremdüblichkeit offenlegen, und zwar unabhängig davon, wo der kontrollierende Eigentümer seinen Sitz hat. Diese Erweiterung der Anhangpflichten ist nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABI. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19 auch für kleine Gesellschaften zulässig; allerdings soll die konsolidierte

Angabe im Beteiligungsspiegel des kontrollierenden Eigentümers von der Angabe durch das Tochterunternehmen befreien, wenn das Tochterunternehmen darauf hinweist, wo diese Information erhältlich ist.

Wien, am 18. Juli 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)